

## **Schulordnung der Deutschen Internationalen Schule Doha**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.1 Anwendungsbereich	3
1.2 Schulstruktur	3
1.3 Auftrag und Bildungsziele der Schule	3
1.4 Unterricht	4
1.5 Zweck der Schulordnung	4
1.6 Weitere Ordnungen, Satzungen und Richtlinien	4
<b>2. Grundsätzliche Stellung des Schülers in der Schule</b>	<b>4</b>
2.1 Rechte des Schülers	5
2.2 Pflichten des Schülers	5
2.3 Schülermitwirkung	5
<b>3. Eltern und Schule</b>	<b>5</b>
3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule	5
3.2 Elternmitwirkung	6
<b>4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern</b>	<b>6</b>
4.1 Anmeldung	6
4.2 Aufnahme und Abmeldung	6
4.3 Entlassung	7
<b>5. Schulbesuch</b>	<b>7</b>
5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen	7
5.2 Schulversäumnisse	7
5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen	7
5.4 Befreiung von der Teilnahme am Ethik- und Sportunterricht	8

<b>6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung</b>	<b>8</b>
6.1 Leistungen und Arbeitsformen	8
6.2 Hausaufgaben	8
6.3 Versetzung	8
<b>7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen</b>	<b>9</b>
<b>8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule</b>	<b>9</b>
8.1 Aufsichtspflicht	9
8.2 Versicherungsschutz und Haftung	9
8.3 Schulsicherheit	9
<b>9. Gesundheitspflegen in der Schule</b>	<b>10</b>
<b>10. Schuljahr, Unterrichtszeiten, Schulfahrten</b>	<b>10</b>
10.1 Schuljahr	10
10.2 Schulfahrten	10
<b>11. Bestimmungen über volljährige Schüler</b>	<b>10</b>
<b>12. Behandlungen von Einsprüchen und Beschwerden</b>	<b>10</b>
<b>Anlagen:</b>	
(1) Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen	11
(2) Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	14

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Anwendungsbereich**

Diese Schulordnung der Deutschen Internationalen Schule Doha folgt den Richtlinien der Kultusministerkonferenz für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland vom 15.01.1982. Sie wurde am 17.01.2012 von der Gesamtkonferenz beschlossen und am xx.xx.2012 vom Schulträger in Kraft gesetzt.

### **1.2 Schulstruktur**

Die Deutsche Schule Doha ist eine durch die Bundesrepublik Deutschland geförderte deutsche Auslandsschule. Sie bietet als integrierte Begegnungsschule deutschen und deutschsprachigen Kindern eine abgeschlossene Schulausbildung.

Schulträger ist der „Deutsche Schulverein Doha“.

Die Deutsche Schule Doha umfasst Kindergarten mit Vorschule und Grundschule von der 1. bis zur 4. Klasse. Die Sekundarstufe I ist zur Zeit bis Jahrgangsstufe 8 eingerichtet. Perspektivisch schließt sich ab dem Schuljahr 2013/14 die Sekundarstufe II an mit dem Ziel des Deutschen Internationalen Abiturs (DIAP).

Die Beantragung der Berechtigung zur Abhaltung der Sekundarstufe I – Prüfung und der Deutschen Internationalen Abiturprüfung erfolgt nach Aufwuchs der Schule fristgerecht.

### **1.3 Auftrag und Bildungsziele der Schule**

Die Deutsche Schule Doha vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes Katar. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbstständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland der Schule getroffenen Regelungen.

## **1.4 Unterricht**

Die Unterrichtsarbeit erfolgt nach dem Curriculum des Freistaates Thüringen (Grundschule und Gymnasium), die den besonderen Anforderungen der Deutschen Schule Doha und den Vorgaben des Sitzlandes angepasst wurden. Haupt- und Realschüler werden binnendifferenziert unterrichtet und bewertet.

Die Vergabe von deutschen Abschlüssen erfolgt entsprechend dem Ausbau der Schule:

- nach Klasse 09: Hauptschulabschluss
- nach Klasse 10: Realschulabschluss; Sekundarstufen-I-Abschluss
- nach Klasse 12: Deutsches Internationales Abitur

Die für die einzelnen Abteilungen beschlossenen Studentafeln richten sich zur Sicherung der Anerkennung der deutschen Abschlüsse grundsätzlich nach den Vorgaben der deutschen Kultusministerkonferenz.

## **1.5 Zweck der Schulordnung**

Die Deutsche Schule Doha kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) und Mitarbeiter der Schule vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen dieser Schulordnung dienen diesem Zusammenwirken.

## **1.6 Weitere Ordnungen, Satzungen und Richtlinien**

Die Deutsche Schule Doha erstellt zur Regelung des Schulbetriebes weitere Ordnungen, Satzungen und Richtlinien wie: Hausordnung, Versetzungsordnung, Noten- und Zeugnisordnung, Konferenzordnung, Satzungen für die Schüler- und Elternmitwirkung, Satzung für den Lehrerbeirat, Richtlinien für Schulfahrten etc.).

## **2. Stellung des Schülers in der Schule**

Für die Erfüllung des Erziehung- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **2.1 Rechte des Schülers**

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen. Er hat im Rahmen der vorgegebenen schulischen Strukturen insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- Über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

## **2.2 Pflichten des Schülers**

Zur Erreichung der Bildungsziele und zur Erfüllung der schulischen Aufgaben muss der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

## **2.3 Schülermitwirkung**

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schule schafft hierfür die Voraussetzung. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen. Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten). Einzelheiten regelt die Satzung für die Schülermitwirkung (SMW).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schulleiter und Schülern.

## **3. Eltern und Schule**

### **3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule**

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schulen in enger, vertrauensvoller Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen. Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet hierzu Sprechstunden ein und veranstaltet Elternsprechtage, Elternabende und Elternversammlungen.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern sollen an Elternsprechtagen und Klassenpflegschaften teilnehmen.

Die Eltern verpflichten sich, die der Schule vorliegenden Kontaktdaten auf aktuellem Stand zu halten und das Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder –ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse beim Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

### **3.2 Elternmitwirkung**

Die Eltern sind aufgerufen, dem Schulverein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Schulvereins der Deutschen Schule Doha.

Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und eines Schulelternbeirates. Näheres regelt die Satzung zur Elternmitwirkung (EMW).

## **4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern**

### **4.1 Anmeldung**

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen dazu berechtigten Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

### **4.2 Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter. Falls eine Überprüfung notwendig ist, zieht er einen aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss hinzu.
- (2) Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.
- (3) Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Bestimmungen der Kultusministerkonferenz und ggf. Anträge auf Sonderregelungen zu beachten. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, können nur dann aufgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigung an eine am Schulort wohnende volljährige Person übertragen wird. Dies gilt auch für volljährige Schüler.
- (4) Die Aufnahme in den Kindergarten unterliegt besonderen Regelungen und erfolgt im Einvernehmen zwischen Schulleiter und Kindergartenleiter.
- (5) Für die Aufnahme eines Schülers in die erste Klasse ist neben der Beherrschung der deutschen Sprache das Bestehen eines Schulfähigkeitstests obligatorisch. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen

kann von diesen Aufnahmebedingungen abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Rücksprache mit dem Koordinator für Grundschule/Kindergarten.

(6) Bei der Anmeldung erhalten die Eltern den Hinweis auf die Schulordnung, deren aktuelle Fassung auf der Homepage der Schule veröffentlicht und auch in Druckform abrufbar ist. Durch schriftliche Bestätigung auf dem Anmeldeformular erkennen sie diese Ordnung an.

(7) Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen fristgerechten Abmeldung durch die Eltern oder einen dazu berechtigten Vertreter. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis bzw. einen Schulbericht.

### **4.3 Entlassung**

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er:

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis. In den übrigen Fällen bekommt der Schüler ein Abgangszeugnis, sobald alle finanziellen Verpflichtungen der Eltern gegenüber der Schule geregelt sind.

## **5. Schulbesuch**

### **5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft am Nachmittag verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

### **5.2 Schulversäumnisse**

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindliche erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis (bis 08:00 Uhr). Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Diese ärztliche Bescheinigung ersetzt nicht die Elternmitteilung.

### **5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

Anträge auf Beurlaubung werden frühestmöglichen vor dem Beurlaubungstermin in schriftlicher Form vorgelegt. Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der

Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen durch die Beurlaubung bedingten möglichen Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

#### **5.4 Befreiung von der Teilnahme am Ethik – und Sportunterricht**

Ethikunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schule. Eine Befreiung vom Ethikunterricht ist nicht möglich.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Facharzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

### **6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung**

#### **6.1 Leistungen und Arbeitsformen**

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach – und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Art und Zahl der Leistungsnachweise und die Ahndungen von Täuschungshandlungen. Näheres regelt die Noten- und Zeugnisordnung.

#### **6.2 Hausaufgaben**

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeiten der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann. Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

#### **6.3 Versetzung, Übergänge, Schullaufbahn**

Die Versetzung in die nächsthöheren Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Noten-, Versetzung – und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz am xx.xx.20xx verabschiedet und dem Schulträger am xx.xx.20xx zur Kenntnis gegeben wurde. Diese Ordnung wird dem Bund – Länder – Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vorgelegt.



## **7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen**

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsformen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt.

Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist. Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

## **8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule**

### **8.1 Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

### **8.2 Versicherungsschutz und Haftung**

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Eltern werden über die Versicherungsbedingungen informiert. Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

### **8.3 Schulsicherheit**

Die Schule erarbeitet in Abstimmung mit dem Schulträger und der Auslandsvertretung ein umfassendes Sicherheitskonzept, das auch die lokalen Auflagen berücksichtigt.

## **9. Gesundheitspflegen in der Schule**

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihren Bereich zu gewährleisten, dazu zählen auch Maßnahmen zur Suchtprävention. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

## **10. Schuljahr, Unterrichtszeiten, Schulfahrten**

### **10.1 Schuljahr**

Das Schuljahr dauert vom 01. August bis 31. Juli. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz und dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt. Der Ferienplan weist mindestens Weihnachts-, Oster- und Sommerferien aus.

### **10.2 Schulfahrten**

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und zu Schulveranstaltungen erklärt werden. Er regelt auch die Aufsicht durch begleitendes Lehrpersonal.

## **11. Bestimmungen über volljährige Schüler**

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere, wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

## **12. Behandlungen von Einsprüchen und Beschwerden**

(1) Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.

(2) Wird von Erziehungsberechtigten gegen einen Beschluss der Versetzungskonferenz Einspruch erhoben, entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz, ob dem Einspruch stattgegeben wird.

(3) Entsprechendes gilt bei Einsprüchen von Erziehungsberechtigten gegen beschlossene Ordnungsmaßnahmen durch Klassenkonferenzen.

## Anlage 1

### LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNG

#### **Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe**

Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe 1 das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

#### **Noten- und Punktsystem**

Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt

sehr gut = 1	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut = 2	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend = 3	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend = 4	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft = 5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend = 6	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der neugestalteten gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktsystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

<b>15</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	Punkte je nach Notendenz	<b>Note 1</b>
<b>12</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	Punkte je nach Notendenz	<b>Note 2</b>
<b>9</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	Punkte je nach Notendenz	<b>Note 3</b>
<b>6</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	Punkte je nach Notendenz	<b>Note 4</b>
<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	Punkte je nach Notendenz	<b>Note 5</b>
		<b>0</b>	Punkte je nach Notendenz	<b>Note 6</b>

### **Mündliche Leistungsnachweise**

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

### **Schriftliche Leistungsnachweise**

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In der Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassen- oder Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

### **Stufenbezogene Hinweise**

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

## **Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise**

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtsführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Hierfür kommen in Betracht:

Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;

- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend".

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

## **ANLAGE 2**

### **MÖGLICHE ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN**

Erzieherische Maßnahmen können sein:

1. mündlicher Tadel
2. ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Eintragung ins Klassenbuch
2. schriftlicher Verweis
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung: max. 12 Schultage)
5. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler - bei den Maßnahmen nach Nr. 4 bis 7 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen Nr. 1 und 2 trifft der einzelne Lehrer, Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangsstufenkonferenz, Nr. 6 und 7 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme von 1 und 2, sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.